

GEMÄß THÜRINGER GRADUIERTENFÖRDERUNGSVERORDNUNG §10 ABS. 1 SATZ 2

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Zuständigkeit und Aufgaben	1
§ 3 Zusammensetzung.....	1
§ 4 Vorsitz und Einberufung.....	2
§ 5 Beschlussfassung	2
§ 6 Protokollierung	3
§ 7 Vertraulichkeit und Befangenheit	3
§ 8 Inkrafttreten.....	4

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Arbeit der Vergabekommission gemäß § 10 Abs. 2 und 4 der Thüringer Graduiertenförderungsverordnung vom 14. März 2011 sowie gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der Universität Erfurt zur Vergabe von Stipendien der Universität Erfurt vom 9. Juli 2019 (Stip-UE).

§ 2 Zuständigkeit und Aufgaben

- (1) Die Vergabekommission hat die Aufgabe, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums festzustellen und die Förderhöhe sowie die Förderdauer festzulegen.
- (2) Je nach Förderformat entscheidet die Vergabekommission über die Vergabe der Stipendien oder gibt eine Empfehlung an das Präsidium ab. Näheres hierzu regelt die Satzung der Universität Erfurt zur Vergabe von Stipendien.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Vergabekommission gemäß § 10 Abs. 2 und 4 der Thüringer Graduiertenförderungsverordnung sowie gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der Universität Erfurt zur Vergabe von Stipendien gehören folgende Mitglieder stimmberechtigt an:

1. die*der für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zuständige Vizepräsident*in als Vorsitzende/r,
 2. sechs Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
 3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
 4. zwei Graduierte (Promovierende),
 5. die*der Gleichstellungsbeauftragte der Universität (qua Amt) und
 6. die*der Diversitätsbeauftragte (qua Amt).
- (2) Für jedes Mitglied ist ein*e Vertreter*in zu wählen. Die Vertreter*innen sind berechtigt, an allen Sitzungen der Vergabekommission mit Rederecht teilzunehmen.

§ 4 Vorsitz und Einberufung

- (1) Die Kommission wird durch die*den Vorsitzende*n bzw. im Vertretungsfall durch den*die bestellte*n Vertreter*in geleitet.
- (2) Die Stabsstelle Forschung und Nachwuchsförderung als für die Stipendienverwaltung zuständige Verwaltungseinheit lädt die Mitglieder der Vergabekommission im Namen des*der Vorsitzenden zu den Sitzungen ein.
- (3) Die Ladung muss mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der von der*dem Vorsitzenden aufgestellten Tagesordnung an die Kommissionsmitglieder abgesandt werden. Sowohl die Tagesordnung als auch weitere, für die jeweilige Sitzung oder das jeweilige Umlaufverfahren nötige Dokumente werden in der Regel eine Woche vor dem entsprechenden Termin digital zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Vergabekommission tagt nach Bedarf.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die oder der Vorsitzende bzw. eine bestellte Vertreterin oder ein bestellter Vertreter leitet die jeweilige Abstimmung.
- (3) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Es zählen alle Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (4) Abgestimmt wird in der Regel durch Heben einer Hand.
- (5) Abstimmungsverfahren im Umlauf (elektronisch) sind möglich, wenn dies gemäß Satzung der Universität Erfurt zur Vergabe von Stipendien zulässig ist und kein Kommissionsmitglied widerspricht.

- (6) Bei Abwesenheit eines Mitgliedes ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen auf den*die gewählte*n Vertreter*in möglich. Eine Stimmrechtsübertragung ist der Stabsstelle Forschung und Nachwuchsförderung vor Abgabe der Stimme mitzuteilen. Die vorstehenden Regelungen gelten für Umlaufverfahren entsprechend.

§ 6 Protokollierung

- (1) Von den Sitzungen der Kommission wird ein Protokoll erstellt.
- (2) Die Protokollführung wird in der Regel durch ein Mitglied der Stabsstelle Forschung und Nachwuchsförderung übernommen. In allen anderen Fällen bestimmt der*die Vorsitzende aus dem Kreis der Kommissionsmitglieder eine*n Protokollführer*in.
- (3) Das Protokoll enthält neben den wichtigsten Ergebnissen der Sitzung, Datum, Zeit, (Beginn und Ende) und Ort der Sitzung, die Anwesenheitsliste sowie die gefassten Beschlüsse. Stimmergebnisse sind zahlenmäßig zu erfassen. Für die Entscheidung wesentliche Diskussionsverläufe oder Argumente, die während der Sitzung geäußert wurden, können im Einzelfall auf Veranlassung des*der Vorsitzenden und/oder eines Kommissionsmitglieds in das Protokoll aufgenommen werden. Entscheidungen im Umlaufverfahren sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- (4) Das Protokoll wird den Kommissionsmitgliedern zur Genehmigung übersandt.

§ 7 Vertraulichkeit und Befangenheit

- (1) Alle personenbezogenen Daten und Dokumente werden streng vertraulich behandelt. Nur Kommissionsmitglieder, deren Vertreter*innen und die zuständige Verwaltungseinheit erhalten zum Zwecke der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Stipendienvergabe Zugriff auf die Antragsunterlagen. Eine Weitergabe der Verfahrensunterlagen an Dritte erfolgt nicht.
- (2) Vor der Beratung bezüglich der Vergabe von Stipendien und der anschließenden Beschlussfassung ist von der*dem Vorsitzenden zu prüfen und festzustellen, ob bei den Mitgliedern der Vergabekommission Befangenheit vorliegt.
- (a) Absolute Befangenheit, die eine Mitwirkung als Kommission von Gesetzes wegen ausschließt, ist gegeben bei:
- Personen, die sich selbst im Verfahren beworben haben oder vorgeschlagen wurden
 - Angehörigen von Bewerber*innen im Sinne von § 20 Abs. 5 ThürVwVfG
 - Personen, die durch die Mitwirkung im Auswahlverfahren einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangen können
 - Personen, die bei einer/einem Bewerber*in oder bei einem Mitglied der Auswahlkommission gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei ihr bzw. ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig sind.

- (b) Relative Befangenheit, die – unabhängig von der eigenen Einschätzung – den objektiven Anschein der Befangenheit annehmen lässt, ist gegeben, wenn ein Grund vorliegt, an der Unparteilichkeit der fachlichen Bewertungen eines Mitglieds der Vergabekommission zu zweifeln.
- (3) Im Falle festgestellter (absoluter oder relativer) Befangenheit beteiligt sich das betroffene Mitglied der Vergabekommission nicht am Begutachtungsprozess. In einer Sitzung verlässt die oder der Betroffene bei der Verhandlung des betreffenden Antrags und bei der Abstimmung über ebendiesen sowie über konkurrierende Anträge den Raum.
- (4) Darüber hinaus gelten die Regelungen §§ 20 und 21 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz, das hier gemäß § 19 Abs. 7 Grundordnung der Universität Erfurt vom 6. März 2019 entsprechende Anwendung findet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 26. Oktober 2020 in Kraft.